

917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Arlberg Schnellstraße in der Teilstrecke St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bau, die Erhaltung, der Betrieb und die Finanzierung der Arlberg Schnellstraße in der Teilstrecke St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke) einer Aktiengesellschaft übertragen werden. Für die Benutzung dieses Teilstückes wird ein Entgelt zu entrichten sein. Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, für Kreditoperationen unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler (1357 ABGB) zu übernehmen. Die Aktiengesellschaft soll von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit werden, wenn sich ihre Tätigkeit auf die im Gesetzesbeschluß bezeichneten Aufgaben beschränkt.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 7 und 10 (Haftungsübernahme des Bundes) sowie des § 8 (Vollzugsklausel) soweit sie sich auf § 5 Abs. 1 bis 7 und 10 beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Arlberg Schnellstraße in der Teilstrecke St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann